

Ergänzende Bestimmungen der RheinEnergie AG (RheinEnergie) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)



Gültig ab 01.01.2007

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

1.1 Beim erstmaligen Anschluss seines Gebäudes an das Leitungsnetz der RheinEnergie oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss zahlt der Anschlussnehmer an RheinEnergie einen Zuschuss zu den Baukosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Er errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen. Sie müssen sich ausschließlich dem Versorgungsbe- reich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Örtliche Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versor- gungsbereiches dienenden Nieder- und Mitteldruckleitungen, Druckregelstationen und Hochdruck-Anschlussleitungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsge- rechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen und wird von RheinEnergie festgelegt.

Als angemessener Baukostenzuschuss gilt in der Regel ein An- teil von 70 % der genannten Kosten.

1.2 Der von dem Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzu- schuss errechnet sich aus den Investitionskosten für die örtli- chen Verteilungsanlagen und dem Leistungsverhältnis. Dies ist die vorzuhaltende Leistung am Hausanschluss dividiert durch die Leistung, die aufgrund der Verteilungsanlagen im Versor- gungsbereich maximal vorgehalten wird. Die Durchmischung (Gleichzeitigkeit) der jeweiligen Leistungsanforderungen wird von RheinEnergie berücksichtigt.

$$BKZ = VL \frac{0,7 \times K}{\sum VL}$$

In dieser Formel bedeuten:

BKZ Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzu- schuss.

K Die Netzkosten im jeweiligen Versorgungsbereich.

VL Für den Anschlussnehmer von RheinEnergie am Haus- anschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit. Für vergleichbare Objekte können die vorzuhaltenden Leistungen innerhalb einer Bandbreite festgelegt werden

$\sum VL$ Leistung, die im Versorgungsbereich maximal vorgehal- ten werden kann

1.3 In Fällen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 10 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz gelten anstelle der vorstehenden Zif- fern 1.1 und 1.2 Sonderregelungen.

2. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet RheinEnergie die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Versorgungsleitung und endet an der Hauptab- sperreinrichtung innerhalb des Gebäudes (ggf. einschließlich Haus-Druckregelgerät) oder außerhalb des Gebäudes mit der erdverlegten Absperranlage an der Grundstücksgrenze

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Verände- rungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Grün- den von ihm veranlasst werden. RheinEnergie kann die Haus- anschlüsse zu Pauschalpreisen berechnen.

3. Anschluss-Vertrag

RheinEnergie macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Gebäudes an das Vertei- lungsnetz oder über die Veränderung des Hausanschlusses. RheinEnergie teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten mit.

Mit der schriftlichen Anerkennung des Angebotes durch den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer kommt der Anschluss-Vertrag zustande.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschluss- kosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Rhein- Energie kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 4 AVBGasV bleibt unberührt. RheinEnergie kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von dem vollstän- digen Bezahlen des Baukostenzuschusses und der Hausan- schlusskosten abhängig machen.

4. Versorgungs-Vertrag und Inbetriebsetzung

Zusätzlich zum Anschluss-Vertrag kann RheinEnergie mit den Kunden gesonderte Verträge über die Belieferung mit Gas ab- schließen. Vertragspartner können Eigentümer, Erbbauberech- tigte oder Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter oder Pächter) sein. RheinEnergie oder deren Beauftragte setzen die Kundenanlage in Betrieb.

Für jede Inbetriebsetzung berechnet RheinEnergie dem Kun- den

- bis Zählergröße G40 eine Kostenpauschale in Höhe von 1,25 Monteur-Stunden,

- ab Zählergröße G65 die im Einzelfall entstandenen Kosten, entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der RheinEnergie.

5. Verlegen von Versorgungseinrichtungen und Nachprüfen von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 3, § 18 Absatz 3 und § 19 Absatz 2 AVBGasV zu tragen hat, werden ihm die im Einzelfall entstandenen Kosten von RheinEnergie in Rechnung gestellt.

6. Rechnungslegung und Bezahlung

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jähr- lich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Rhein- Energie ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rech- nung zu legen.

Ferner wird die zeitanteilige Abrechnung des Grundpreises an- gewandt bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage sind.

Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel gleichbleibende Abschlagsbeträge. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch ver- gleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden jedem Kun- den bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresrechnung angegeben. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBGasV bleibt unberührt.

7. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Absatz 2 AVBGasV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto
Mahnung:	3,80 €	3,80 €
Nachinkassogang:	26,70 €	26,70 €
Sperrung (inkl. Nachinkassogang):	39,90 €	39,90 €
Wiederaufnahme der Versorgung		
- während der üblichen Arbeitszeit:	59,90 €	71,28 € ^{*)}
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit:	125,00 €	148,75 € ^{*)}

^{*)} Bruttopreise inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, auf 2 Nachkommastellen kfm. gerundet.

Die Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung eines Arbeitnehmers in Entgelt- gruppe 7 (Mittelwert aller Entgeltstufen) nach dem für Rhein- Energie maßgeblichen Tarifvertrag TV-V gegenüber dem Stand vom 01.01.2004 von 14,40 €/h.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rech- nung gestellt.

8. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils ge- setzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgel- ten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang gemäß Ziffer 7) sowie Einstellung der Ver- sorgung (Sperrung gemäß Ziffer 7). Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wir- kung vom 01.01.2007 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom 01.04.2004.